AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis		
1.	Satzung vom 19.09.2007 zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes	2-5
2.	Satzung vom 19.09.2007 über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung)	6-11
3.	Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 16. Änderung - "Änderungsbereich Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" - Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes - Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes	12-17
4.	Bebauungsplan Nr. 173 / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan - Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan	18-21

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister"

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich

12/ 2007 Ausgabenummer: 21.09.2007 Ausgabetag:

18,00 €

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aberspach@herten.de



Bekanntmachungsanordnung

Die "Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Satzung Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes", die der Rat in seiner Sitzung am 19.09.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.09.2007

Dr. Paetzel Bürgermeister

Satzung vom 19.09.2007 zur Änderung des Gebührentarifs zur

Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) (SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) (SGV NRW 610) und der §§ 2,6,11 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) (SGV NRW 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001 wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.

§ 2

- (1) Der geänderte Gebührentarif tritt mit Wirkung vom 21.09.2007 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum endet die Gültigkeit des Gebührentarifs vom 08.02.2006.

Gebührentarif vom 19.09.2007

zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 29.11.2001.

1. Rettungstransporte ganztägig sowie Krankentransporte in der Zeit von 18.0	0
Uhr bis 07.00 Uhr	

Uhr bis 07.00 Uhr				
1.1 Grundgebühr (incl. 30 km)1.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer ab 31 km	298,00 € 2,50 €			
2. Krankentransporte in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr				
2.1 Grundgebühr (incl. 50 km) 2.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer	177,00 € 2,50 €			
3. Hin- und Rücktransport ohne Unterbrechung - je Person	1 ½ fache Grundgebühr nach Tarif Nr. 1 oder 2			
3.1 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach	1,25€			
Tarifstelle 1. (ab 31km) – je Person 3.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach Tarifstelle 2. (ab 51 km) – je Person	1,25€			
4. Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen - je Person	halbe Grund- gebühr nach Tarif Nr. 1 oder 2			
4.1 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach	1,25€			
Tarifstelle 1. (ab 31km) – je Person 4.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer bei Transporten nach Tarifstelle 2. (ab 51km) – je Person	1,25€			
5. Bestellung von Rettungstransportfahrzeugen oder Kranken- transportfahrzeugen				
5.1 Behandlung durch Personal der Rettungswache ohne Transport	Gebühr entspricht Tarif Nr. 1.1 oder 2.1			
5.2 Nichtbenutzung eines bestellten Fahrzeuges	Gebühr entspricht Tarif Nr. 1.1 oder 2.1			

6. Notarzteinsatz

6.1 Behandlung je Patient

276,00€

7. Wartezeiten

7.1 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde

20,00€

8. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamente und Untersuchungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen

8.1 Grundgebühr (incl. 30 km) 40,00 € 8.2 Jeder zusätzliche Fahrkilometer ab 31 km 2,50 €

9. Desinfektion 50,00 €

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 19.09.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung)

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 20.09,2007

Dr. Uli Paetzel Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV.NRW. 2004 S. 228) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

- 2. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen -;
- 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- 4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 7 erhoben.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

a) Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Nettokasse bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach der Nettokasse, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Nettokasse ist der Betrag der elektronisch gezählte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld, zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) und abzüglich der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfergebnis oder an den Kasseninhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit

12 v. H. der Nettokasse, höchstens jedoch 230 Euro

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

50,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit

3 v. H. der Nettokasse, höchstens jedoch 60 Euro

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

30,00 Euro

- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Werktag des Kalendermonats, in dem die erstmalige Aufstellung des Gerätes sowie jede Änderung erfolgt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 4 muss nicht angezeigt werden.
- (6) Die Ab- und Wiederanmeldung von Geräten, die keine Änderung der Besteuerung bewirkt, ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum dazwischen einen Monat nicht überschreitet.

§ 7 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 4 wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Herten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 9 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Pauschsteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Herten eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Nettokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.

§ 11 Steuerschätzung

- Soweit für Besteuerungszeiträume die Nettokasse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder
- die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen anderweitig nicht ermitteln oder berechnen kann,

kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten / Steuerzuschlag

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - 1. § 5 (2): Erklärung des Spielumsatzes
 - 2. § 6 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
 - 3. § 8 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - 4. § 10 (3): Einreichung der Steueranmeldung

- 5. § 10 (5): Einreichung der Zählwerkausdrucke
- (2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 6 (5), § 8 (1) oder § 10(3) nicht wahrt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herten vom 29.11.2002 außer Kraft.

Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 16. Änderung - "Änderungsbereich Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 16. Änderung, "Änderungsbereich Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die 16. Änderung am 27.08.2007 genehmigt.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der derzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Änderung mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2007 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, 16. Änderung "Änderungsbereich Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 16. Änderung beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 16. Änderung am 27.08.2007 genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 27.08.2007 - Az.: 35.2.1-5106-06/07 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Herten am 13.06.2007 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 27. August 2007 Bezirksregierung Münster

Az.: 35.2.1-5106-06/07

Im Auftrag

Lohrengel-Goeke Oberregierungsbaurätin

Hiermit mache ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten, 16. Änderung öffentlich bekannt.

Der Flächennutzungsplan, 16. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können beim Fachbereich 2 – Stadtplanung, Zi 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten,

Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Planübersicht über den Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung Anlage 2: Darstellungen des FNP im Änderungsbereich in der Fassung vom 15.04.1982

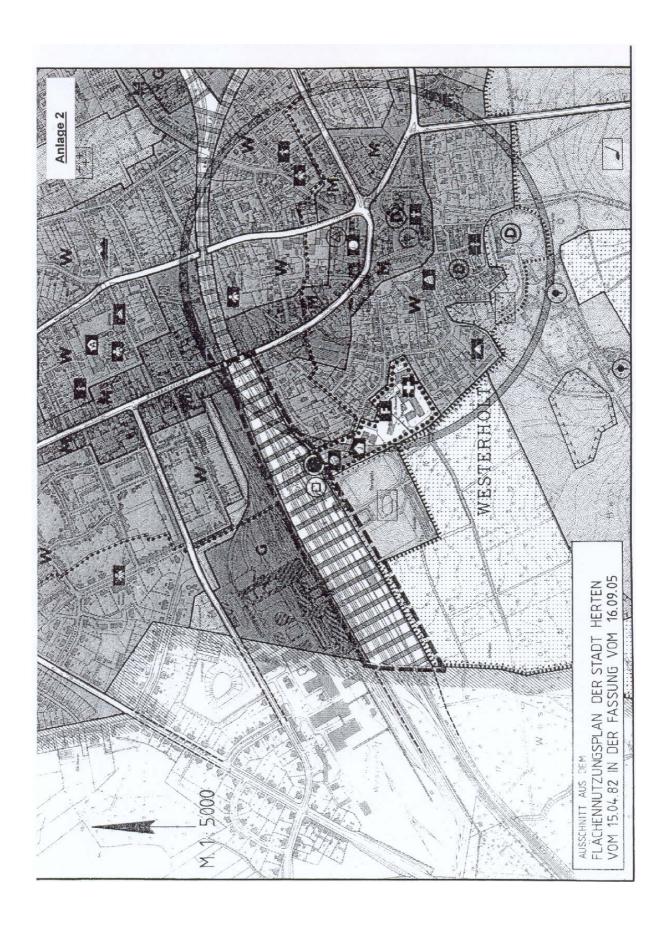
Anlage 3: Darstellungen des FNP im Änderungsbereich in der Fassung der 16. Änderung

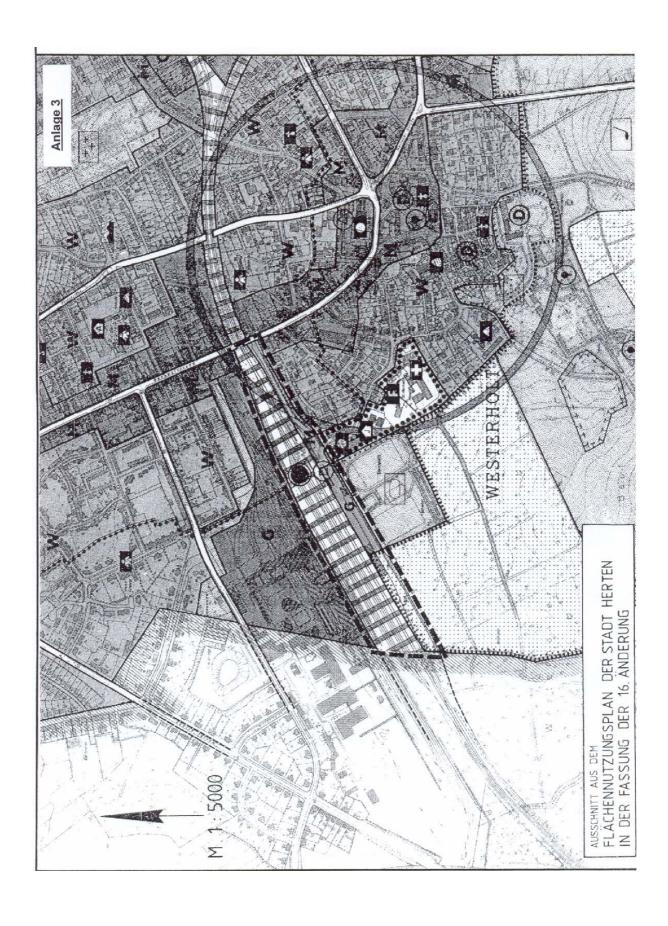
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 16. Änderung "Änderungsbereich Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

- Übersicht über den Änderungsbereich

Maßstab 1:45000







Bebauungsplan Nr. 173 / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
- Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 173 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.99, in der derzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzungen mit den Ratsbeschlüssen vom 13.06.2007 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 173 / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

Satzungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 173 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

für den Bereich der ehemaligen Ladestraße westlich des alten Bahnhofes Westerholt (Gemarkung Westerholt, Flur 4, Flurstück 85 tlw.)

wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

für den Bereich der ehemaligen Ladestraße westlich des alten Bahnhofes Westerholt (Gemarkung Westerholt, Flur 4, Flurstück 86, 85 tlw. und 72 tlw.)

wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 173 und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 sind im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 173 und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" liegen die im Zeitraum vom 13.11.2006 bis 13.12.2006 einschließlich öffentlich ausgelegten Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 173 und Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 173 und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt", die mit den Ratsbeschlüssen vom 13.06.2007 übereinstimmen, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden der Bebauungsplan Nr. 173 und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können beim Fachbereich 2 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan zu den Geltungsbereichen des Bebauungsplans Nr. 173 und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt"

Bebauungsplan Nr. 173 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Umfeld ehemaliger Bahnhof Westerholt" Übersichtsplan im Maßstab 1:3000 Schacht 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 Sportplatz Sportplatz Bebauungsplan Nr. 173 ů... ö... Schießst. ç... Q... 15 Q... 16 ?.. 11 O.